Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Nr. 31/2015
Donnerstag,
1. Oktober 2015

INHALTSVERZEICHNIS:

1. **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung**
2. **Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen**
3. **Gebührensatzung zur kommunalen Abfallentsorgung im Landkreis Garmisch-Partenkirchen**
4. **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung**
5. **Sitzung des Umwelt- und Landwirtschaftsausschusses**
6. **Sitzung des Kreisausschusses**

1. Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Das Landratsamt Garmisch Partenkirchen hat mit Bescheid vom 21.09.2015, Az. 31-6024- B-2014-403, den Bauantrag der Firma ImmoKomp e.K. vertr. durch Herrn Rupert Poettinger zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Büro-/Praxiseinheit und Tiefgarage auf dem Flst. Nr. 73/16, Gemarkung Murnau a.Staffelsee, Am Schlageis, unter Bedingungen und Auflagen genehmigt.

Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Akten können von den am Verfahren Beteiligten beim Landratsamt Garmisch Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch Partenkirchen, Bauamt, zu den Besuchszeiten Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 12.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach, 80005 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klagefrist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Klage eines Nachbarn gegen diesen Bescheid hat nach § 212 a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann jedoch die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden (§§ 80 und 80a VwGO).

Postfachadressen:

Landratsamt	Bayer. Verwaltungsgericht
Postfach 1563	Postfach
82455 Garmisch-Partenkirchen	80005 München

2. Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Garmisch-Partenkirchen mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 08.09.2015 folgende Satzung:

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG. Keine Abfälle i.S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung in § 2 Abs. 2 KrWG.

(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Abfälle.

(4) Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden.

(5) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.

(6) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung und Beseitigung.

(7) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(8) Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(9) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

§ 2
Abfallvermeidung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.

(2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen. Er bestellt insoweit Fachkräfte zur Beratung der Abfallbesitzer.

§ 3
Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.
(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

(3) Ausgenommen ist das Einsammeln und Befördern der Abfälle im Gebiet des Marktes Garmisch-Partenkirchen, soweit dies durch Rechtsverordnung dem Markt Garmisch-Partenkirchen übertragen wurde.

§ 4
Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee

2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen)

3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

   a) Infektiöse Abfälle
   Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden.

   b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
   - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
   - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
   - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin

   c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven

4. Altfahrzeuge, Altöl und Starterbatterien

5. Altreifen, mit Ausnahme von Altreifen aus privaten Haushalten mit einem Durchmesser bis zu 65 cm

6. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,

7. Klärschlämme und sonstige Schlämme die einen Wassergehalt von mehr als 60 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien.

8. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,

9. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,

10. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Bodenaushub

2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,

3. Klärschlämme und sonstige Schlämme

4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarungen mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5
Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 - 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen:

§ 6
Anschluss- und Überlassungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer im Landkreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 - 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,

2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,

3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,

4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

5. Bioabfälle, soweit nachweislich die gesamten auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle ordnungsgemäß kompostiert werden oder Bioabfälle tatsächlich nicht anfallen. Die betroffenen Anschlusspflichtigen können auf Antrag von der Benutzung einer Biotonne befreit werden.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

Dies gilt nicht für die ordnungsgemäße Kompostierung von Bioabfällen in haushaltsüblichen Mengen auf dem Grundstück, auf dem die Abfälle anfallen.

§ 7
Mitteilungs- und Auskunftspflichten
Mitwirkung der Gemeinden

(1) Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.
Dazu hat der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten.
Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2.
Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

(4) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8
Störungen in der Abfallentsorgung

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9
Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt
Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10
Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11
Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
   a) Altglas (Hohlglas) sortiert nach weiss, grün ,braun
   b) Eisen und Schrott, Buntmetalle
   c) Grünabfälle, soweit diese nicht eigenkompostiert oder über die Biotonne entsorgt werden
   d) verwertbare Kunststoffe (keine Verkaufsverpackungen)
   e) Elektroaltgeräte einschl. Entladungslampen
   f) Flach-, Verbund-, Drahtglas
   g) Altholz, ausgenommen tauchimprägniertes Altholz

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.

§ 12
Anforderungen an die Abfallüberlassung
im Bringsystem

(1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

(2) Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen in geschlossenen und dichten Behältern, getrennt nach Abfallstoffen, dem Personal an den mobilen Sammelstellen zu übergeben. Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben.

(3) Grünabfälle sind, wenn sie nicht kompostiert oder in der Biotonne gesammelt werden, selbst zu den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen zu bringen.
Für sperriges Grüngut wie Äste, Zweige sowie Balkonblumen samt Pflanzerde und Laub aus privaten Gärten führt der Landkreis Sonderaktionen durch. Bei diesen Aktionen kann das Grüngut (außer Rasenschnitt) wie folgt kostenfrei angeliefert werden:
- zu den Wertstoffhöfen oder sonstigen Sammelstellen während der jeweiligen Öffnungszeiten im Frühjahr und Herbst bis zu 3 m³ pro Gartengrundstück
- zu der Deponie und den Müllumladestationen Mittenwald und Oberammergau ganzjährig

Einzelheiten zu den Zeiträumen und Anlieferbedingungen gibt der Landkreis bekannt.

Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Nr. 31/2015
Donnerstag,
1. Oktober 2015

§ 13
Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen folgende Abfälle:

1. Abfälle zur **Verwertung** (im haushaltsüblichen Umfang)

a) Altpapier, Kartonagen
b) Biomüll
c) Verkaufsverpackungen

2. Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (**Sperrmüll**),

3. Abfälle, die nicht nach den Nummern 1 oder 2 oder nach § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (**Restmüll**).

§ 14
Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) Die in § 13 Abs. 2 Nr.1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert.

Zugelassen sind folgende Behältnisse:

- für Altpapier: blau-graue Normgefäße mit 120 l, 240 l, 1.100 l Füllraum
- für Biomüll: braune Normgefäße mit 80 l, 120 l und 240 l Füllraum
- für Verkaufsverpackungen: Gelbe Säcke mit 70 l Füllraum

(2) Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Nach Abs.1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
2. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
3. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
4. graue Müllnormtonnen mit 660 l Füllraum
5. graue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum,
6. blaue Restmüllsäcke mit 70 l Füllraum,
7. Presscontainer mit Zustimmung des Landkreises in begründeten Einzelfällen

(3) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in zugebundenen Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. Ist im Einzelfall die Entsorgung mit einer Restmülltonne unzumutbar, kann der Landkreis eine Entsorgung mit Restmüllsäcken zulassen. Zugelassen sind nur Säcke mit dem Aufdruck „Landkreis Garmisch-Partenkirchen“. Die Restmüllsäcke und Gelben Säcke sind bei den Gemeindeverwaltungen zu erwerben.

(4) **Sperrmüll** im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr.2 wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten bis zu zweimal jährlich abgeholt, wenn der Besitzer dies bei der Wohnsitzgemeinde beantragt. Das beauftragte Abfuhrunternehmen organisiert eine Abfuhrtour und teilt den Abholzeitpunkt dem Antragsteller rechtzeitig mit. Die Menge ist pro Haushalt oder Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen und Abfuhr auf 3 m³ begrenzt. Bei Wohnanlagen sollen durch die Hausverwaltungen gemeinschaftliche Abfuhrtermine organisiert werden. Die Besitzer haben den Sperrmüll am Tag der Abholung bereitzustellen.

Sortenreines, nicht mit anderen Materialien beschichtetes, Altholz ist vom übrigen Sperrmüll getrennt bereitzustellen. Von der Abholung ausgenommen sind Gegenstände, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht mit den technischen Einrichtungen der Sammelfahrzeuge verladen werden können oder diese stören oder beschädigen können, sowie Bauteile aus An-, Aus-, oder Umbauten wie z. B. Tür- oder Fensterrahmen, Dachrinnen, Rohrleitungen, Umzäunungen u.a.

(5) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheime, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorte gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 15
Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Behältnis für Restmüll und ein Behältnis für Biomüll vorhanden sein. Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
Die Anschlusspflichtigen haben beim Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. Für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss eine Restmüllbehältniskapazität von 40 Litern/Woche (kleinstes zugelassenes Gefäß 80 l) zur Verfügung stehen.

(2) Unbeschadet von Abs. 1 muss für Privathaushalte eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens **5 Litern /** Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person bereitgestellt werden. Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen wird gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

Alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen	3,0 l je Beschäftigten
zusätzlich:	
a) Krankenhäuser, Kliniken, Beherbergungsbetriebe, Hotels, Internate und ähnliche Einrichtungen	2,5 l je Bett / Platz
b) Gaststätten, Imbissstuben	5,0 l je Beschäftigten
c) Industrie-, Handwerksbetriebe, Lebensmittelhandel und Arztpraxen	2,5 l je Beschäftigten
d) Schulen, Kindergärten, Bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen	1,0 Liter je Schüler / Kind.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Zuschläge nach a) bis d) verringern.

Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen wie z.B. Messen, Jahrmärkte, Konzerte etc. wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.

(3) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach § 15 Abs. 1 Satz 3 festlegen.

(4) Der Landkreis stellt den Anschlusspflichtigen die zugelassenen, der Euro-Norm entsprechenden Behälter (Griffhöhe mindestens 90 cm und fahrbar) zur Verfügung. Für Schäden an den Behältern haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
Die Anschlusspflichtigen haben die Behältnisse betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(5) Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst in die Behältnisse und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(6) Die Behältnisse sind am Abholtag bis spätestens 06.00 Uhr rechtzeitig und geschlossen am äußersten Straßen- oder Gehsteigrand der mit den Sammelfahrzeugen nächst befahrbaren öffentlichen Straße so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Das Sammelfahrzeug muss dabei den Bereitstellungsplatz gefahrlos und ohne rückwärts zu fahren, erreichen können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentliche Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 3 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

(7) Müllgroßbehälter mit 660 l und 1.100 l Füllraum werden von den mit der Abfuhr beauftragten Personen zur Leerung bereitgestellt und nach der Leerung wieder an den Standplatz zurückgebracht.

§ 16
Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoff- und Restmüllabfuhr

(1) Restmüll und Biomüll werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt. Papier und Kartonagen werden alle 4 Wochen abgeholt. Gelbe Säcke werden alle 4 Wochen abgeholt. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.

(2) Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 3 bis 5 entsprechend. Müllgroßbehälter für Restmüll mit 1.100 l Füllraum werden auf Antrag wöchentlich abgeholt. Presscontainer werden wöchentlich abgeholt.

§ 17
Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

(1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder in dessen Auftrag selbst zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungseinrichtungen zu bringen. Die Anlieferungen dürfen keine Abfälle zur Verwertung und keine Problemabfälle enthalten. Der Landkreis macht eine Übersicht der für Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln

(2) Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u.a. als unzweckmäßig, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 2 Nr. 5 erforderlich wären.

(3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offenen Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

§ 18
Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. Sie sollen außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19
Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,

2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,

3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,

4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,

5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§15 Abs. 1 bis 4) zuwiderhandelt,

6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert,

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 21
Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Die Satzung vom 05.12.2011 tritt mit Ablauf des 30.06.2016 außer Kraft.

---

3. Gebührensatzung zur kommunalen Abfallentsorgung im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz -BayAbfG-) i. V. m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- erlässt der Landkreis Garmisch-Partenkirchen folgende Gebührensatzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung und seiner Abfallwirtschaftssatzung Gebühren.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Die Gebühr ruht insofern als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht.
Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem gilt darüber hinaus auch der Anlieferer als Benutzer. Bei Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber, bei Selbstanlieferung von Abfällen ist der Erzeuger, Anlieferer und Halter des Fahrzeugs, mit denen Abfälle angeliefert werden, Benutzer. Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

(3) Mehrere Benutzer sind ebenso Gesamtschuldner wie mehrere dinglich Berechtigte und Anschlusspflichtige, die Abfallbehältnisse gemeinsam nutzen. Bei Wohnungs- und Teileigentum i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes kann der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung an den Eigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3
Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung (Rest- und Biomüll) bestimmt sich nach dem regelmäßig zur Verfügung stehenden Restmüllbehältervolumen.

(2) Die Leistungsgebühr für die Abfuhr von hausmüllähnlichem Abfall mit Presscontainern bestimmt sich nach dem an den Annahmestellen registrierten Gewicht.
Für das Bereitstellen von Pressmulden wird eine monatliche Mietgebühr erhoben.

(3) Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer oder von ihm Beauftragte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen bestimmt sich nach Art, Anzahl und Gewicht der Abfälle, gemessen in Kilogramm.

(4) Die Gebühr für die Anlieferung von PKW-Reifen bestimmt sich nach der Anzahl der Reifen.

§ 4
Gebührensätze im Holsystem

(1) Die Gebühr beträgt bei 14 tägig alternierender Abfuhr (Rest- u. Biomüll) jährlich für einen

80 l Restmüll-Normbehälter	245,00 €
120 l Restmüll-Normbehälter	368,00 €
240 l Restmüll-Normbehälter	735,00 €
660 l Restmüll-Normbehälter	2.021,00 €
1.100 l Restmüll-Normbehälter	3.369,00 €

Die Gebühr für 1.100 l Behälter beinhaltet monatlich 2 Restmüllleerungen sowie die Biomüllleerungen. Jede darüber hinausgehende Restmüllleerung für 1.100 l wird als Mehrleerung abgerechnet. Die Gebühr beträgt pro Mehrleerung 150,00 €

Werden mehr Biomüll- als Restmüllbehälter bereitgestellt, beträgt die Gebühr für jede zusätzliche Biomülltonne jährlich für einen

80 l Biomüll-Normbehälter	82,00 €
120 l Biomüll-Normbehälter	124,00 €
240 l Biomüll-Normbehälter	248,00 €

(2) Die Gebühr beträgt bei 14 tägig alternierender Abfuhr (Restmüll ohne Biotonne bei Eigenkompostierung) jährlich für einen

80 l Restmüll-Normbehälter	186,00 €
120 l Restmüll-Normbehälter	309,00 €
240 l Restmüll-Normbehälter	676,00 €
660 l Restmüll-Normbehälter	1.962,00 €
1.100 l Restmüll-Normbehälter	3.310,00 €

Die Gebühr für 1.100 l Behälter beinhaltet monatlich 2 Restmüllleerungen. Jede darüber hinausgehende Restmüllleerung für 1.100 l wird als Mehrleerung abgerechnet.
Jede darüber hinausgehende Restmüllleerung für 1.100 l wird als Mehrleerung abgerechnet. Die Gebühr beträgt pro Mehrleerung 150,00 €

(3) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr beträgt je Karte	26,00 €
(4) Die Gebühr für einen 70 l Abfallsack für Restmüll beträgt	10,00 €
(5) Die Gebühr für die Abfuhr von Abfällen mit Presscontainern beträgt	
a) pro Kilogramm	0,64 €
b) bei Ausfall der Waage an den Müllanlieferungsstellen berechnet sich die Gebühr nach dem Volumen der angelieferten Abfälle und beträgt pro cbm gepresster Abfallmenge	241,00 €
c) zusätzlich als monatliche Mietgebühr für die Bereitstellung von Presscontainern	409,00 €
(6) Die Ummeldungsgebühr bei Tonnenänderungen beträgt pro Vorgang	6,00 €

§ 5
Gebührensätze für die Anlieferung von verwertbaren Stoffen

(1) Die Gebühr bei der Anlieferung von verwertbaren Stoffen beträgt pro kg für:

- Flachglas (Fensterscheiben u.ä.) und Eisen und Schrott aus Gewerbe	0,12 €
- Altholz, ausgenommen tauchimprägniertes Altholz	0,13 €
- Kompostierbare Grünabfälle	0,13 €
- Wurzelstöcke	0,67 €

Die Anlieferung von sperrigen Grünabfällen aus Haushalten an den Wertstoffhöfen während der Frühjahrs- und Herbstaktion bis zu 3 cbm sowie ganzjährig an der Deponie und den Müllsammelstellen Mittenwald und Oberammergau ist gebührenfrei.

(2) Die Gebühr für die Entsorgung von PKW-Altreifen beträgt je Reifen 2,50 €

(3) Bei Ausfall der an den Sammelstellen installierten Waagen berechnet sich die Gebühr nach Abs. 1 nach dem Volumen der angeführten Abfälle.

Die Gebühr beträgt pro angefangenem cbm

- für Flachglas und für Eisen und Schrott	117,00 €
- für Altholz	39,00 €
- für kompostierbare Grünabfälle	20,00 €
- Wurzelstöcke	67,00 €

§ 6
Gebührensätze für Anlieferungen von Abfällen zur Deponie und zu den Müllsammelstellen

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen zur Deponie und den Müllumladestationen beträgt pro kg für:

Sonstige Abfälle	0,35 €
Künstliche Mineralfasern (Glas- und Steinwolle, staubdicht verpackt)	0,30 €
Asbesthaltige Abfälle (staubdicht verpackt)	0,16 €
Gipskartonplatten ohne schädliche Verunreinigungen	0,10 €

(2) Die Gebühr für die Entsorgung von inerten Abfällen (Verbrennungsrückstände, Bau- und Abbruchabfälle mit schädlichen Verunreinigungen, kohlenteerhaltige Abfälle, verunreinigtes Erdreich und Boden etc.) auf der Deponie beträgt pro kg 0,10 €

(3) Bei Ausfall der an der Deponie und den Müllsammelstellen installierten Waage berechnet sich die Gebühr nach dem Volumen der angelieferten Abfälle und beträgt

- pro cbm loser Abfallmenge	106,00 €
- pro cbm gepresster Abfallmenge	320,00 €

(4) Abfälle vermischt, mit getrennt zu erfassenden Wertstoffen einschließlich Sortierkosten pro kg 0,84 €

(5) Bei Selbstanlieferungen bis zu 50 Euro ist der Betrag grundsätzlich in bar zu entrichten.

§ 7
Gebührensatz für die Anlieferung von schadstoffhaltigen Abfällen

Die Entsorgungsgebühren für Abfälle, die der Landkreis auf seinen eigenen Einrichtungen nicht annehmen und entsorgen kann, richten sich nach der jeweils geltenden Kostenliste der Gesellschaft zur Entsorgung von Sondermüll Bayern GmbH (GSB), sowie dem tatsächlichen Kostenaufwand und der Verwaltungsgebühr.

Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Nr. 31/2015
Donnerstag,
1. Oktober 2015

§ 8
Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld

(1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen nach § 4 Abs. 1 und 2 entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Eintritt des Gebührentatbestandes gemäß §§ 6 und 7 AWS. Die Gebühr ist von Beginn der Aufstellung des Müllbehälters an zu entrichten. Für zusätzliche Leerungen entsteht die Gebührenschuld mit der Leerung der Behältnisse.

(2) Die Gebührenschuld endet, wenn der Gebührentatbestand erlischt (mit Abzug des Behälters).

(3) Bei einem Wechsel in der Person des Gebührenschuldners hat der bisherige Schuldner die Gebühr solange zu entrichten, bis der Wechsel dem Landkreis angezeigt wird, danach hat der neue Schuldner die Gebühr zu entrichten.

(4) Wenn sich die Zahl oder Größe der Abfallbehältnisse und sonstige für die Gebührenhöhe maßgebenden Umstände ändern, werden die Gebühren vom Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung an neu berechnet.

(5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle an die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises.

(6) Bei Verwendung von Abfallsäcken (§ 14 Abs. 3 AWS) entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

§ 9
Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren für die regelmäßige Abfuhr der 80 l, 120 l und 240 l und 660 l Behälter werden jährlich abgerechnet. Pro Kalenderquartal werden Abschlagszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres erhoben.

(2) Die Gebühren für die regelmäßige Abfuhr der Müllgroßbehälter (1.100 l Behälter, Presscontainer) werden monatlich abgerechnet.

(3) Die Gebühren werden fällig zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen, ansonsten einen Monat nach Zustellung des Bescheides.

(4) Bei der Verwendung von Restmüllsäcken wird die Gebühr mit der Ausgabe der Säcke fällig.

(5) Bei der Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig. Bei der Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen ist die Gebühr grundsätzlich sofort zu entrichten.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Die Gebührensatzung vom 05.12.2011 tritt entsprechend mit Ablauf des 30.06.2016 außer Kraft.

---

4. Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Das Landratsamt Garmisch Partenkirchen hat mit Bescheid 22.09.2015, Az. 31-6024- B-2015-115, den Bauantrag der Ilse-Erl-Stiftung, vertr. durch die RAe Sernetz-Schäfer, München, zum Neubau eines Ferienheimes für Menschen mit Behinderung mit 25 Gästebetten sowie Sanierung/Umbau mit Teilabbruch des bestehenden Mehrfamilienhauses auf dem Flst. Nr. 458, Gemarkung Hechendorf, Walter-von-Molo_Weg 9, unter Bedingungen und Auflagen genehmigt.

Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Akten können von den am Verfahren Beteiligten beim Landratsamt Garmisch Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch Partenkirchen, Bauamt, zu den Besuchszeiten Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 12.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach, 80005 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klagefrist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Klage eines Nachbarn gegen diesen Bescheid hat nach § 212 a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann jedoch die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden (§§ 80 und 80a VwGO).

Postfachadressen:

Landratsamt	Bayer. Verwaltungsgericht
Postfach 1563	Postfach
82455 Garmisch-Partenkirchen	80005 München

---

5. Sitzung des Umwelt- und Landwirtschaftsausschusses

Am **Donnerstag**, **08.10.2015**, um **13:00 Uhr**
findet im Sitzungsraum des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen eine
Sitzung des Umwelt- und Landwirtschaftsausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

Öffentliche Sitzung

1. **Bekanntgaben**

2. **Biologische Station Murnauer Moos**; **32/001/2015**
   Sachstandsbericht Kenntnisnahme

3. **Bericht über die Informationsfahrt zum Vertragsnaturschutz und Almbegehung mit Umweltministerin Frau Ulrike Scharf** **32/002/2015** Kenntnisnahme

4. **Klimaschutzwochen 2015 im Foyer des Landratsamtes Ga-Pa. vom 07. bis 18.12.2015;** **3/001/2015** Kenntnisnahme
   Sachstandsbericht

5. **Aktuelle LEADER-Projekte**; **33/002/2015**
   Sachstandsbericht Kenntnisnahme

6. **Sonstiges**

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

---

6. Sitzung des Kreisausschusses:

Am **Donnerstag**, **08.10.2015**, um **15:00 Uhr**
findet im Sitzungsraum des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen eine
Sitzung des Kreisausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

Öffentliche Sitzung

1. **Bekanntgaben**

2. **Kreisentwicklungsgesellschaft (KEG)**; **33/001/2015**
   Beauftragung der Kreisentwicklungsgesellschaft mit der Wahrnehmung sämtlicher Angelegenheiten der Gesundheitsregionplus Landkreis Garmisch-Partenkirchen Vorberatung

3. **Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS**; **21/002/2015**
   Umsetzung der neuen Richtlinie zur Förderung der JaS ab 01.01.2014 Vorberatung
   Stellungnahme des StMAS zu den Förderrichtlinien der JaS - zukünftige Regelung für die Stellen in Farchant, Burgrain und Oberau

4. **JaS Grundschule Garmisch am Gröben**; **21/003/2015**
   Antrag der Grundschule Garmisch am Gröben auf Einrichtung einer JaS-Stelle im Rahmen der Förderrichtlinien des JaS-Konzeptes der Regierung von Oberbayern Vorberatung

5. **JaS Bürgermeister-Schütte Grundschule Garmisch-Partenkirchen**; **21/004/2015** Vorberatung
   Antrag der Bürgermeister-Schütte-Grundschule Garmisch-Partenkirchen auf Einrichtung einer JaS-Stelle im Rahmen der Förderrichtlinien des JaS-Konzeptes der Regierung von Oberbayern

6. **Konzept „Jugendarbeit an Realschulen“ (JaREAL) für die Realschule Murnau**; **21/005/2015** Vorberatung
   Antrag der Realschule Murnau auf anteilige Übernahme der Finanzierung durch den Landkreis Garmisch-Partenkirchen

7. **Klimaschutzwochen 2015 im Foyer des Landratsamtes Ga-Pa. vom 07. bis 18.12.2015**; **3/001/2015** Kenntnisnahme
   Sachstandsbericht

8. **Landkreisverwaltung**; **4/002/2015**
   Erweiterung und Sanierung des Landratsamtes Kenntnisnahme
   Sachstandsbericht zur Umsetzung der weiteren Sanierungsschritte

9. **Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen**; **1/001/2015**
   Vorlage des Jahresabschlusses 2014 Kenntnisnahme

10. **Sonstiges**;
    Sachstand Asyl

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Garmisch-Partenkirchen, 01.10.2015

Landratsamt
Anton Speer
Landrat